

Urteil

LG Frankfurt a.Main, §§ 1601 ff., 1611, 865, 862 BGB

Söhne müssen Mutters Wohnung räumen

Eine Mutter hat nicht die unterhaltsrechtliche Pflicht, ihre volljährigen Söhne, die sie kontrollieren und drangsalieren, in ihrer Wohnung leben zu lassen und kann von ihnen verlangen, daß sie die Wohnung verlassen.

Urteil des LG Frankfurt vom 27.4.93 – 2/11 S 517/92 – rkr.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist Mieterin der Wohnung in F., die sie mit ihren beiden volljährigen Söhnen, den Beklagten zu 1) und 2), sowie einem minderjährigen Sohn bewohnt. Sie ist von ihrem Ehemann geschieden. Dieser lebt in einer eigenen Zweizimmerwohnung.

Aufgrund der Differenzen zwischen den Parteien kam es zu einem Rechtsstreit, in dem sich die Parteien durch Vergleich vom 13.12.1991 dahingehend einigten, daß die Beklagten mit dem Besuch des Freundes der Klägerin in der Wohnung einverstanden sind und die Parteien sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichteten.

Nachdem es in den Monaten März und Mai 1992 erneut zu Auseinandersetzungen zwischen Mutter und Söhnen kam, die jeweils zu Strafanzeigen gegenüber den Söhnen durch die Klägerin führten, hat diese mit vorliegender Klage den Auszug der Söhne aus der gemeinsamen Wohnung verlangt.

Die Beklagten haben die behaupteten Beleidigungen bestritten und die geschilderten Vorfälle anders dargestellt.

Das Amtsgericht hat mit angefochtenem Urteil die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Beklagten zu 1) und 2) seien noch unterhaltsberechtigter und der Wegfall der Unterhaltspflicht auf Grund schwerer Verfehlungen scheitere daran, daß die Klägerin für ihre Behauptungen beweisfällig geblieben sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin. Sie ist der Ansicht, sie habe bestimmen dürfen, daß sie künftig den Unterhalt nicht mehr durch Gewährung von Unterkunft leisten wolle. Im übrigen hätten beide Beklagte ihren Unterhaltsanspruch verwirkt.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils die Wohnung der Klägerin in F. zu räumen und einschließlich der Schlüssel an sie herauszugeben.

Aus den Gründen:

Die Klägerin kann von den Beklagten Räumung und Herausgabe der Schlüssel verlangen, weil diese aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Recht zum Mitbesitz an der Wohnung haben. Die Klägerin ist Mieterin und damit Besitzerin der Wohnung. Gemäß § 1602 Abs. 1 BGB sind die Beklagten als Söhne der Klägerin insoweit unterhaltsberechtigter, als sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Es kann vorliegend dahinstehen, ob die Beklagten überhaupt unterhaltsbedürftig sind, da beide Sozialhilfe beziehen und ihnen im übrigen auch Kindergeld noch zusteht.

Hierauf kommt es entscheidend nicht an, da in jedem Fall gemäß § 1603 Abs. 1 BGB eine Unterhaltspflicht der Klägerin gegenüber den Beklagten deshalb nicht besteht, weil sie selbst als Sozialhilfe-

empfängerin nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten, umso weniger kann sie Unterhalt gewähren. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist sie auch nicht, da sie den Unterhalt in Geld nicht leisten kann, verpflichtet, auf andere Art und Weise, nämlich durch Unterkunftgewährung in ihrer Wohnung, die Beklagten zu unterhalten. Infolgedessen haben diese keinen Anspruch auf Mitbesitz an der Wohnung. Das wäre nur dann der Fall, wenn sie noch minderjährig wären (§ 1603 Abs. 2 BGB). Da beide Beklagten volljährig sind, besteht somit kein Unterhaltsanspruch. Aufgrund des Aufforderungsschreibens der Klägerin zur Räumung der Wohnung vom 4.9.1991 ist ihr Mitbesitz fehlerhaft.

Im übrigen wären vorliegend auch die Voraussetzungen des § 1611 Abs. 1 BGB zu bejahen. Denn die Beklagten hätten durch ihr gesamtes Verhalten einen etwaigen Unterhaltsanspruch verwirkt. Diese Schlußfolgerung ergibt sich einmal aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten, der Tatsache, daß das Amtsgericht das Strafverfahren gegen beide Beklagten eröffnet hat und letztlich aus deren Verhalten in der mündlichen Verhandlung. Die Beklagten räumen nämlich ein, daß sie der Klägerin Vorschriften über den Umgang mit ihrem Freund machen. Es ist nicht ersichtlich, welche Peinlichkeiten für die Beklagten durch das Erscheinen des Freundes der Mutter in der Wohnung entstehen. Es ist geradezu eine Anmaßung der Beklagten, das Leben der Klägerin bestimmen und in ihre persönlichen Dinge eingreifen zu wollen. Daß sie dies mit Vehemenz betreiben und die Klägerin manipulieren wollen, konnte man aus ihrem Verhalten während der mündlichen Verhandlung unschwer schließen.

Obwohl der Beklagte zu 1) als Abiturient eine 40,13 qm große Wohnung mit Hilfe des Sozialamtes gemietet hat, empfand er – so sein Auftreten – es als Zumutung, seinen ein Jahr jüngeren Bruder in die gemietete Zweizimmerwohnung aufzunehmen, obwohl die beiden Brüder sich bis heute ein Zimmer in der Wohnung der Klägerin teilen. In scharfer und aggressiver Form werfen beide Beklagten aber der Klägerin vor, daß sie für sich selbst und den jüngeren Bruder 72 qm in Anspruch nehmen wolle. Das Argument, daß er – der Beklagte zu 1) – bei 40,13 qm selbst wesentlich mehr Wohnfläche als die Mutter und der jüngere Bruder mit jeweils 36 qm zur Verfügung habe, übergang er kommentarlos. Die arrogante Art und Weise, mit der die Beklagten sowohl in den Schriftsätzen als auch verbal nach ihren eigenen Vorstellungen über das Leben der Klägerin zu bestimmen glauben, stellt eine Verfehlung im Sinne des Gesetzes dar.

Daß die von der Klägerin behaupteten Vorwürfe nicht abwegig sind, läßt sich auch daraus schließen, daß das Amtsgericht auf den Strafantrag der Mutter

das Verfahren gegen beide Beklagten eröffnet hat.

Aus den dargelegten Gründen sind die Beklagten zu 1) und 2) nicht mehr berechtigt, die streitige Wohnung der Klägerin zu nutzen. Infolgedessen war auf ihre Berufung das amtsgerichtliche Urteil abzuändern und die Beklagten zur Räumung zu verurteilen.

Gemäß § 721 ZPO war ihnen eine Räumungsfrist nicht zu gewähren. Der Beklagte zu 1) verfügt seit dem 1.4.1993 über eine eigene Wohnung. Auch dem Beklagten zu 2) droht keine Obdachlosigkeit, da die Wohnungen des Vaters und des Beklagten zu 1) groß genug sind, um den Beklagten zu 2) aufzunehmen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Urteil

Hess. LSG §§ 371, 199 a.F., 197 n.F. RVO, § 2 Nr. 1 KHG; § 107 I Nr. 2 SGB V

Pflegesatzfinanzierung für Entbindungseinrichtung einer Hebamme

Die von einer Hebamme geleitete Einrichtung zur Pflege und Verpflegung von Wöchnerinnen ist kein Krankenhaus i.S.d. § 371 RVO a.F. Dementsprechend gelten auch die dort für eine Teilhabe an der Versorgung von Versicherten zu erfüllenden Voraussetzungen nicht.

Die Krankenkassen sind wegen des Anspruchs ihrer Versicherten (§ 199 Abs. 1, RVO a.F. bzw. § 197 RVO n.F.) auf stationären Aufenthalt in einer der Entbindungspflege dienenden Einrichtung dem Grunde nach dazu verpflichtet, hierfür entstehende Kosten zu vergüten.

- amtl. Leitsätze -

Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16.12.1993 - L - 1/Kr - 586/89 (verb. mit L-1/Kr-587/89)

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Beklagten zur Annahme einer Bereiterklärung über die Leistung von Krankenhauspflege.

Die Klägerin ist Hebamme und betreibt seit 1. Juli 1985 das private Entbindungsheim X mit fünf Betten in Y. Nach der gemäß § 30 Gewerbeordnung (GewO) erteilten Erlaubnis des Regierungspräsidenten in Gießen vom 1. Juli 1985 ist die Klägerin zur Durchführung von Entbindungen außer Kaiserschnittentbindungen und stationäre Versorgung der Neugeborenen, Wöchnerinnenheimpflege sowie CTG-Kontrollen bei Schwangeren befugt. Eingriffe, die eine chirurgische oder sonstige besondere Einrichtung voraussetzen, dürfen nicht vorgenommen werden. Die ärztliche Versorgung wird im Wechsel durch verschiedene Gynäkologen sichergestellt.

Mit Schreiben vom 28. Mai 1985 beantragte die Klägerin bei der AOK Gießen und der Geschäftsstelle der Barmer Ersatzkasse Gießen die Zusage für eine Übernahme des Pflegesatzes bei stationärem Aufenthalt in ihrem Entbindungsheim. Mit weiterem Schreiben vom 5. Juli 1985 erklärte sie sich gegenüber den Beklagten bereit, Kassenmitgliedern Krankenhauspflege zu gewähren.

Die Beklagten lehnten die Annahme der Bereiterklärung ab. Ein zusätzliches Bettenangebot werde unter bedarfsplanerischen

Aspekten nicht für erforderlich gehalten. Im Raum Gießen seien 12 Krankenhäuser mit gynäkologischen und geburtshilflichen Abteilungen vorhanden. Schwangere hätten deshalb ausreichend Gelegenheit, zwischen mehreren Häusern zu wählen.

Hiergegen legte die Klägerin am 2. Januar 1986 und am 30. Dezember 1985 (Beklagte zu 2) jeweils Widerspruch ein. Sofern die gesetzlichen Ablehnungsgründe nicht vorlägen, bestehe für die Krankenkassen ein Kontrahierungszwang. Sie leiste ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Entbindungspflege im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, verfüge über die notwendige technische Ausrüstung für Mutter und Kind, gewährleiste eine ständige ärztliche Rufbereitschaft und erfülle insbesondere durch eine individuelle Betreuung alle Anforderungen, die an eine optimale Geburtshilfe zu stellen seien. Im Vergleich zu anderen Krankenhäusern sei der von ihr geforderte allgemeine Pflegesatz von 120,00 DM zuzüglich 30,00 DM für das Neugeborene erheblich günstiger. Durch ihre Einrichtung könne auch die bestehende Krankenhausbedarfsplanung nicht gefährdet werden, denn selbst bei zahlenmäßig ausreichend vorhandenen Betten im Bereich der Gynäkologie werde der qualitative Bedarf nicht gedeckt. Die von ihr entwickelte Konzeption eines den Bedürfnissen der Schwangeren bzw. der Wöchnerin entsprechenden Angebots erfasse der hessische Krankenhausbedarfsplan nicht. Frauen, die sich für eine Entbindung in ihrer Einrichtung entscheiden würden, gingen ohnehin nicht in ein Krankenhaus, so daß diesem bei einer Bereiterklärung der Beklagten auch kein nennenswerter wirtschaftlicher Schaden entstehen könne.

Die Beklagten wiesen die Widersprüche zurück. Zweck der gesetzlichen Bestimmungen sei es nicht, neben den im Krankenhausbedarfsplan aufgenommenen und damit öffentlich geförderten Entbindungs- und Krankenanstalten ein zusätzliches Angebot weiterer Einrichtungen zu ermöglichen. Diese blieben vielmehr grundsätzlich von der stationären Versorgung sozialleistungsberechtigter Versicherter ausgeschlossen. Da ein Überhang an geburtshilflichen Betten bestehe, würden die Ziele der Krankenhausbedarfsplanung in Hessen durch ein weiteres Bettenangebot gefährdet. Die Behauptung der Klägerin, daß der von ihr betreute Personenkreis tatsächlich keine anderen Einrichtungen in Anspruch nehmen würde, könne nicht nachgewiesen werden.

Mit ihren am 20. Juli 1986 und am 30. Juli 1986 beim Sozialgericht Gießen erhobenen Klagen hat die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt und ausgeführt, daß die angenommene Gefährdung der Krankenhausbedarfsplanung nicht dem zugrunde gelegten Plan entnommen werden könne, da Entbindungspflege für Wöchnerinnen an keiner Stelle erwähnt sei und es insoweit an jeder Bedarfsfeststellung fehle. Im übrigen sei ihre Einrichtung kein Krankenhaus im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, so daß auch insoweit eine Gefährdung von Zielen der Krankenhausbedarfsplanung von vornherein nicht vorliegen könne. Die Behauptung, Frauen würden bei einer Entbindung in ihrer Einrichtung mit zusätzlichen Risiken belastet, sei unzutreffend, da die ärztliche Versorgung der Wöchnerinnen in Anlehnung an das Belegartssystem - wie etwa auch im Evangelischen Krankenhaus in Gießen - gewährleistet sei.

Die Beklagte zu 1) (AOK-Hessen, d. Red.) hat die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Einrichtung der Klägerin um ein Krankenhaus handle und darauf verwiesen, daß die Bedarfsplanung in Hessen auch Entbindungsanstalten sowie gynäkologische/geburtshilfliche Abteilungen der Krankenhäuser erfasse. Der Verweis auf höhere Pflegesätze von Krankenhäusern gehe fehl, da diese auch Kosten teurerer Abteilungen, wie zum Beispiel der Chirurgie, erfaßten.

Der Beklagte zu 2) (VdAK, d. Red.) hat ergänzend ausgeführt, daß für die zu treffende Entscheidung die ab 1. Januar 1989 geltende Rechtslage maßgebend sei. Danach bestünde aber kein Anspruch auf Abschluß eines Versorgungsvertrages.

Das beigeladene Land hat eine statistische Übersicht zur Auslastung der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe der Kliniken in Gießen und Umgebung vorgelegt und die Auffassung vertreten, daß ein Versorgungsangebot existiere, das mehr als bedarfsgerecht sei.